jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/4/18 1Ob574/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1979

Norm

AußStrG §279
EO §78
EO §352

Rechtssatz

Eine unmittelbare Anwendung der Bestimmungen des § 279 AußStrG auf das Verfahren nach§ 352 EO ist insbesonders dann nicht möglich, wenn eine Bestimmung in den Versteigerungsbedingungen, was mit dem Erlös zu geschehen habe fehlt. Der Ersteher hat den Erlös nicht mehr nach dem Inhalt der Versteigerungsbedingungen bei Gericht zu hinterlegen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 574/79
  Entscheidungstext OGH 18.04.1979 1 Ob 574/79
  RZ 1980/2 S 36 = SZ 52/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0002267

Dokumentnummer

JJR_19790418_OGH0002_0010OB00574_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at